

99019015104000, 99019015104000

# Ausbildereignungsprüfung Anmeldung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100061900/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019015104000, 99019015104000
Leistungsbezeichnung I	Ausbildereignungsprüfung Anmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	15.08.2019
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	BMBF Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_6.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_6.html">http://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/_4.html</a>
<b>Teaser</b>	Hier erhalten Sie Informationen rund um die Ausbilder-Eignungsprüfung
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie als Ausbilderin oder Ausbilder in einem anerkannten Ausbildungsberuf tätig sein möchten, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie über die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.</p> <p>Der Nachweis muss den Anforderungen der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) genügen. Er ist in der Regel in einer Prüfung erbringen, die von der zuständigen Stelle abgenommen wird. Über die bestandene Prüfung wird Ihnen ein Zeugnis ausgestellt.</p> <p>Die AEVO gilt für alle Ausbilderinnen und Ausbilder, die in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden wollen. Ausgenommen ist lediglich die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.</p> <p>Die zuständige Stelle kann Sie auf Antrag von der Nachweispflicht befreien, wenn Sie Ihre berufs- und</p>

## Modul

## Sachverhalt

arbeitspädagogische Eignung auf andere Weise glaubhaft machen und wenn die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Dies kann bspw. bei langjähriger Ausbildungserfahrung außerhalb des Anwendungsbereichs der AEVO der Fall sein.

## Erforderliche Unterlagen

## Voraussetzungen

## Kosten

## Verfahrensablauf

Den Antrag auf Befreiung von der Nachweispflicht müssen Sie an die zuständige Stelle richten. Ein Antragsformular erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Stelle. Für die Glaubhaftmachung Ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Eignung genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Eignung. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle Ihnen eine Bescheinigung über die Befreiung von der Nachweispflicht .

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

## Kurztext

Wenn Sie als Ausbilderin oder Ausbilder in einem anerkannten Ausbildungsberuf tätig sein möchten, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie über die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Der Nachweis muss den Anforderungen der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) genügen.

Sie können auf Antrag von der Nachweispflicht befreit werden, wenn Sie Ihre berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf andere Weise glaubhaft machen und wenn die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die zuständigen Stellen für die Antragstellung sind in den §§ 71 – 75 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) festgelegt. Es handelt sich in der Regel um die für die jeweiligen Ausbildungsberufe zuständigen Kammern.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Ausbildereignungsprüfung Anmeldung, Instructor aptitude test registration